jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/12 6Ob561/86, 2Ob718/86, 7Ob677/90, 3Ob546/95, 3Ob18/96, 1Ob138/97v, 6Ob175/98y, 2Ob30

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1986

Norm

IPRG §5
IPRG §45

Rechtssatz

Die akzessorische Anknüpfung des § 45 IPRG ist eine Sachnormverweisung, die das abhängige Rechtsgeschäft der gleichen Sachrechtsordnung unterstellt, die auch das Hauptschuldverhältnis beherrscht, so daß insoweit Rückverweisung oder Weiterverweisung des Hauptstatutes unbeachtlich sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 561/86
  Entscheidungstext OGH 12.06.1986 6 Ob 561/86
  Veröff: ZfRV 1988,126
- 2 Ob 718/86
  Entscheidungstext OGH 28.10.1987 2 Ob 718/86
  Vgl auch; Beisatz: Das gilt besonders für Rechtsgeschäfte, die die Sicherung oder Umwandlung einer Verbindlichkeit - (hier: Schuldbeitritt zu einem Darlehen) - zum Gegenstand haben. Eine Rechtswahl im Sinne § 35 IPRG wird hiedurch allerdings nicht ausgeschlossen. (T1)
- 7 Ob 677/90
  Entscheidungstext OGH 10.01.1991 7 Ob 677/90
  Veröff: SZ 64/2 = EvBl 1991/57 S 276
- 3 Ob 546/95
  Entscheidungstext OGH 28.06.1995 3 Ob 546/95
  nur: Die akzessorische Anknüpfung des § 45 IPRG ist eine Sachnormverweisung, die das abhängige Rechtsgeschäft der gleichen Sachrechtsordnung unterstellt, die auch das Hauptschuldverhältnis beherrscht. (T2)
  Beis wie T1 nur: Das gilt besonders für Rechtsgeschäfte, die die Sicherung oder Umwandlung einer Verbindlichkeit zum Gegenstand haben. (T3)
- 3 Ob 18/96
  Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 18/96

nur T2; Beisatz: Hier: Bürgschaftserklärung. (T4)

- 1 Ob 138/97v
  Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 138/97v
  Vgl; nur T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 70/145
- 6 Ob 175/98y
  Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 175/98y
  Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Insichgeschäft. (T5)
- 2 Ob 304/98i
  Entscheidungstext OGH 12.11.1998 2 Ob 304/98i
  Auch; nur T2; Beisatz: Dies gilt besonders für Rechtsgeschäfte, die die Besicherung oder Umänderung einer Verbindlichkeit zum Gegenstand haben, wobei die Kollisionsnorm für Bankgeschäfte (§ 38 Abs 1 IPRG) unberührt bleibt. (T6); Beisatz: Hier: Bürgschaft. (T7) Veröff: SZ 71/191
- 9 Ob 123/02g
  Entscheidungstext OGH 02.10.2002 9 Ob 123/02g
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Ein als "Treuhandvereinbarung" bezeichneter Vertrag, der ausschließlich der Abwicklung des Grundgeschäftes zwischen der GesmbH und der Klägerin diente und daher begrifflich (nicht rechtlich) eine bestehende Verbindlichkeit voraussetzt. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0076888

Dokumentnummer

JJR_19860612_OGH0002_0060OB00561_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at